



41-641/4-18-20/2020

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung von zwei Amphibien-Kleingewässern auf Fl.Nr. 40 der Gemarkung Daßwang durch die Gemeinde Seubersdorf, Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Gemeinde Seubersdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 40 der Gemarkung Daßwang zwei Amphibien-Kleingewässer mit Pflanzung von Gehölzen zu erstellen.

Im Rahmen des Vorhabens sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von zwei nebeneinanderliegenden Kleingewässern:
Kleingewässer I. Flächengröße ca. 400 m² mit max. Tiefe von ca. 1,50 m
Kleingewässer II: Flächengröße ca. 100 m² mit max. Tiefe von ca. 0,50 m
- Pflanzung von Gehölzen (insbesondere entlang der Ostseite als Abschirmung gegenüber der angrenzenden Ackernutzung)

Die Kleingewässer sollen sich aus Grundwasser sowie Oberflächenwasser speisen. Eine fischereiliche Nutzung der Gewässer ist nicht vorgesehen.

Das Vorhaben der Gemeinde Seubersdorf stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 04.11.2020

LANDRATSAMT

Im Auftrag

gez.

Köse-Andre

Regierungsrätin